

---

# Kreis Mettmann

---

# Amtsblatt

---



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

**76. Jahrgang**

**Nr. 47**

**Samstag, den 14. November 2020**

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Seite 232</b>	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 237-241)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
	ZVB Erholungsgebiet Ittertal	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 sowie der Entlastung des Vorstandsvorstehers
<b>Seite 232/233</b>	Stadtwerke Erkrath	Bekanntmachung der Preisregelung für Erdgas ab dem 01.01.2021
<b>Seite 233-235</b>	VHS-ZVB Hilden-Haan	Bekanntmachung der Satzung vom 28.10.2020
<b>Seite 236</b>	ZVB Erholungsgebiet Ittertal	Anlage zur Bekanntmachung - Bilanz 2018
<b>Seite 237-241</b>	Kreis Mettmann	Anlage

## Kreis Mettmann

### Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 237-241

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigefügt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

## Kreissparkasse Düsseldorf

### Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch Nr.: alt 27834752 neu: 4000073355  
der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird gemäß § 42 SpkG NW, AVV zum SpkG Teil II Abschnitt 6 aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; anderenfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 05. November 2020

Der Vorstand der  
Kreissparkasse Düsseldorf

## Zweckverband

### Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal Jahresabschlusses 2018 sowie der Entlastung des Vorstandes

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 28.10.2020 einstimmig – ohne die Vorstandsvorsteherin – folgenden Beschluss zur Jahresrechnung 2018 gefasst:

„1. Der am 05.11.2019 von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2018 nebst Lage- und Rechenschaftsbericht ist vom Beratungs- und Prüfungsamt der Stadt Hilden geprüft worden. Das Prüfungsergebnis wurde im Prüfungsbericht vom 01.07.2020 und im Bestätigungsvermerk vom gleichen Tage festgehalten.

Die Verbandsversammlung nimmt das Prüfungsergebnis zur Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2018 in der geprüften Fassung gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW fest.

Der Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von **906,00 €** wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

2. Die Vorstandsvorsteherin, Frau Alkenings, wird für das Haushaltsjahr 2018 uneingeschränkt entlastet.“

Die Beschlüsse sind der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28.10.2020 gegenüber angezeigt worden.

Bilanz siehe Seite 236

Der Jahresabschluss des Zweckverbands Erholungsgebiet Ittertal für das Jahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hilden, den 28. Oktober 2020

Birgit Alkenings  
Verbandsvorsteherin

## Bekanntmachung der Stadtwerke Erkrath

### über die Preisregelungen für Erdgas gültig ab dem 01.Januar 2021

Die Stadtwerke Erkrath GmbH bietet ab dem 1. Januar 2021 im Gebiet der Stadt Erkrath die Lieferung von Erdgas zu den folgenden Preisen und Bedingungen an:

#### 1. Grund- und Ersatzversorgung

Der Erdgaspreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis für das Bereitstellen der Anlagen und dem Arbeitspreis für die abgenommene Energie. Der jeweilige Grundpreis wird für den Zeitraum eines Lieferjahres berechnet, der jeweilige Verbrauchspreis ist der Preis für jede abgenommene Kilowattstunde. Die Preise beinhalten die genehmigten Netznutzungsentgelte:

Tarif				Netto	Brutto
Gutes Gas S	preisgünstig von 0 - 2.999 kWh	Verbrauchspreis	Cent/kWh	7,10	<b>8,45</b>
		Grundpreis	€/Jahr	30,00	<b>35,70</b>
Gutes Gas M	preisgünstig ab 3.000 kWh	Verbrauchspreis	Cent/kWh	5,50	<b>6,55</b>
		Grundpreis	€/Jahr	82,00	<b>97,58</b>
Gutes Gas L	preisgünstig ab 15.000 kWh	Verbrauchspreis	Cent/kWh	4,90	<b>5,83</b>
		Grundpreis	€/Jahr	145,00	<b>172,55</b>

Die Grund- und Ersatzversorgungspreise gelten für Haushaltskunden. Dies sind alle Letztverbraucher, die Erdgas überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen und das Erdgas in Niederdruck entnehmen.

Diese Preise gelten auch für Nicht-Haushaltskunden, sofern mit ihnen kein ausdrücklicher Sondervertrag abgeschlossen worden ist.

Für KUNDEN mit einem Jahresverbrauch von mehr als 300.000 kWh Erdgas oder die KUNDEN, die mit Erdgas in Mitteldruck beliefert werden, beinhalten die Sonderverträge Individualpreisregelungen.

#### 2. Angaben für die Abrechnung

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter: <http://www.stadtwerke-erkath.de/erkath/downloads.html>

#### 3. Zählerbereitstellung, Messung und Abrechnung

In den Preisregelungen nach Nr. 1 dieses Preisblattes sind die Entgelte für Messung und Abrechnung (einmal jährlich) bereits enthalten. Die Preise gelten für den Gasbezug ohne Leistungsmessung.

#### 4. Konzessionsabgabe Netznutzung und Steuern

##### 4.1 Konzessionsabgaben/Netznutzung

Im Verbrauchspreis (Nr. 1) sind die genehmigten Netznutzungsentgelte sowie die gesetzlich zulässige Konzessionsabgabe enthalten. Diese beträgt derzeit gemäß Konzessionsabgabenverordnung

- für Lieferungen im Kleinstabnehmerarif der Grundversorgung: bis 100.000 Einwohner: 0,61 Cent/kWh,
- für Lieferungen in der sonstigen Grundversorgung: bis 100.000 Einwohner: 0,27 Cent/kWh,
- für Lieferungen bei Sonderverträgen: 0,03 Cent/kWh.

**4.2 Energiesteuer**

Im Arbeitspreis ist der ab dem 1. August 2006 gültige Energiesteuersatz in Höhe von netto 0,550 Cent/kWh (0,638 Cent/kWh brutto) enthalten.

**4.3 Umsatzsteuer**

Die Bruttopreise enthalten den gesetzlichen Umsatzsteuersatz, der seit dem 01.01.2007 19 % beträgt. Vom KUNDEN zu entrichten ist die jeweils geltende Umsatzsteuer.

**5. Inkrafttreten**

Diese Preisregelungen treten ab dem 1. Januar 2021 in Kraft. Sie treten an Stelle der seit dem 1. Januar 2019 gültigen Preisregelung.

**6. Preisänderung**

Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss (§ 5 Abs. 2 GasGVV).

**7. Weitere Informationen**

Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, unsere Leistungen und die Preisregelungen sind im Kundenservice, Gruitener Straße 27, 40699 Erkrath während der Öffnungszeiten oder in dieser Zeit telefonisch unter der Rufnummer 02104/943 60 70 erhältlich. Der Kundenservice ist auch erreichbar per Fax 02104/943 60 78 oder per E-Mail: service@stadtwerke-erkath.de

Erkrath, den 06. November 2020

Stadtwerke Erkrath GmbH  
Geschäftsführer  
Gregor Jeken

**Bekanntmachung des  
Volkshochschulzweckverbandes Hilden-Haas  
Satzung vom 28.10.2020**

**§ 1****Verbandsmitglieder**

- (1) „Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Hilden vom 17. Dezember 1975 und des Rates der Stadt Haas vom 18. Dezember 1975 haben die genannten Städte in Ausführung der §§ 4 und 10 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) vom 31.07.1974 (SGV NW S. 223) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NW S. 312) die vorliegende Satzung vereinbart und gründen einen Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV NW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV NRW S. 218b)“.
- (2) Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.

**§ 2****Name, Sitz, Dienstsiegel**

- (1) Der Zweckverband erhält den Namen „Volkshochschulzweckverband Hilden-Haas“. Er führt ein Dienstsiegel.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Hilden.
- (3) Bei der Stadt Haas ist eine Informations- und Anmeldestelle einzurichten.

**§ 3****Aufgaben**

- (1) „Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 10 des Weiterbildungsgesetzes.“
- (2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten/-innen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zum Grundgesetz und zur Verfassung des Landes.

- (3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer/-innen gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß §§ 3, 4 Abs. 1, 11 des Weiterbildungsgesetzes anbieten. Die Lehrveranstaltungen sind in den Teilen des Verbandsgebietes gleichzeitig anzubieten und durchzuführen.

**§ 4****Öffentlichkeit und Gliederung**

- (1) Die von der Volkshochschule angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.
- (2) Die Volkshochschule ist in Fachbereichen gegliedert.

**§ 5****Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

Die Bezüge der Organmitglieder werden zukünftig in Anhang zum Jahresabschluss nach Maßgabe des § 108 Absatz 1 GO NRW individualisiert ausgewiesen.

**§ 6****Verbandsversammlung**

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 4.000 Einwohner/-innen einen/e Vertreter/-in in die Verbandsversammlung. Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes. Die Zahl der Vertreter/-innen bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.
- (2) „Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie seinen/ihre Stellvertreter/-in. Auf die Wahl findet § 67 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort für die Wahl der Stellvertreter/-in getroffenen Regelungen auch für die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden entsprechend gelten.“

**§ 7****Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin oder dem VHS-Leiter/der VHS-Leiterin übertragen sind.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
  - a) Bestellung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und seines/ihrer Vertreters/Vertreterin.
  - b) Allgemeine Grundsätze für die Arbeit der VHS und über die Arbeitspläne,
  - c) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
  - d) Beschluss der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin,
  - e) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin, der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen und des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
  - f) für Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - g) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
  - h) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebührenordnung, Benutzungsordnung,
  - i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
  - j) die Auflösung des Zweckverbandes.

- (3) Im Übrigen kann die Verbandsversammlung die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin übertragen. Sie kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin zu übertragen.
- (4) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses wahr. Sie bedient sich hierzu der Leistungen des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes.
- (5) Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Verbandsversammlung als auf den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin übertragen, soweit nicht die Verbandsversammlung sich oder einen Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

### § 8

#### Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Übernahme weiterer Aufgaben, eine wesentliche Beeinträchtigung des Kursangebotes im Gebiet eines Verbandsmitglieds sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.  
  
Für die Einstellung und Entlassung des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin und der hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-in bedarf es einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit.
- (3) „Für die Beschlussfähigkeit sowie für die Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 Abs. 1, 50 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.“
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt des Kreises Mettmann; im Übrigen gelten die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516).

### § 9

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer 1. Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch den Ratsvorsitzenden/die Ratsvorsitzende der Stadt Hilden, danach jeweils durch ihre/n Vorsitzende/n schriftlich einberufen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter/-innen oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (2) Der Vorsitzende/die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin fest.
- (3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin zu benennenden/e Schriftführer/-in eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
- (4) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin, die Beigeordnete/n der Verbandsmitglieder, der VHS-Leiter/die VHS-Leiterin und der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin und mit dem Einverständnis des/der Vorsitzenden die programmverantwortlichen Abteilungsleiter/-innen teil

### § 10

#### Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin

Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Bürgermeister/der Bürgermeisterinnen der Verbandsmitglieder gewählt; er/sie darf der Verbandsversammlung als stimmberechtigtes Mitglied nicht angehören. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin wird von seinem/ihiem/ihrer für das Kulturwesen zuständigen Beigeordneten/Dezernenten/Dezernentin vertreten.

Auf die Wahl findet § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe Anwendung, dass die dort für die Wahl der Stellvertreter/-in getroffenen Regelungen auch für die Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin entsprechend gelten.

### § 11

#### Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin

- (1) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin ist zuständig für die Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes nach Maßgabe des § 7 dieser Satzung, soweit die Angelegenheit nicht dem VHS-Leiter/der VHS-Leiterin übertragen sind. Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin im Benehmen mit den Bürgermeistern/-innen der übrigen Verbandsmitglieder die Beratungen der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.
- (2) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin ist
  - i. Vorgesetzte/r des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin
  - ii. Dienstvorgesetzte/r der übrigen Bediensteten des Zweckverbandes.
- (3) Er/sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

### § 12

#### Bedienstete

Der VHS-Leiter, die VHS-Leiterin, der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin, die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen und sonstige Mitarbeiter/-innen der VHS sind Bedienstete des Zweckverbandes.

### § 13

#### VHS-Leiter/-in

- (1) Die Volkshochschule wird durch eine/n hauptamtliche/n pädagogische/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter geleitet (VHS-Leiter/VHS-Leiterin). Er/sie ist verantwortlich für die Arbeit der Volkshochschule.
- (2) Der VHS-Leiter/die VHS-Leiterin hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Langfristige Planung des Weiterbildungsangebots,
  - b) Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs nach Maßgabe des § 3 dieser Satzung und Durchführung des Arbeitsplanes.
  - c) Repräsentation der VHS und Ausübung des Stimmrechts für die VHS in Verbänden und Vereinen. Der Verbandsversammlung ist über die Ausübung des Stimmrechts in der nächstmöglichen Verbandssitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Der VHS-Leiter/die VHS-Leiterin ist Vorgesetzte/r der hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Volkshochschule sowie der Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und der sonstigen Mitarbeiter/-innen. Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit führt er/sie regelmäßig Besprechungen mit den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern/-innen und dem Verwaltungsleiter/der Verwaltungsleiterin durch.

### § 14

#### Hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptamtliche/hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen eingestellt.
- (2) Die einzelnen Mitarbeiter/-innen sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen mit
  - a) durch Aufstellung des Arbeitsplanentwurfs für ihren Fachbereich,
  - b) durch eigene Lehrveranstaltungen,
  - c) durch regelmäßige gemeinsame Beratungen mit dem VHS-Leiter/der VHS-Leiterin.
- (3) Die Fachbereichsleiter/-innen haben das Recht, in den Sitzungen der Verbandsversammlung ihre von der Auffassung des VHS-Leiters/der VHS-Leiterin abweichende Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vorzutragen.

### § 15

#### Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen

- (1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern/-innen übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- (2) Die Aufgaben der Mitarbeiter/-innen richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag).

**§ 16****Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen**

- (1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige Mitarbeiter/-innen eingestellt.
- (2) Sie unterstützen den VHS-Leiter/die VHS-Leiterin in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

**§ 17****Mitwirkung**

- (1) VHS-Leitung und pädagogische Mitarbeiter/-innen müssen mindestens einmal im Semester jedem/jeder Teilnehmer/-in und jedem Honorardozenten/jeder Honorardozentin die Möglichkeit zur aktiven Mitwirkung an der Programmgestaltung der VHS geben. Die Mitwirkung soll auf dem Weg einer Präsenzveranstaltung und ggf. der Einbeziehung neuer Medien ermöglicht werden. Sie muss mindestens 4 Wochen im Voraus angekündigt und über die lokale Presse sowie im Programm und auf der Website der VHS bekanntgegeben werden.
- (2) Die VHS-Leitung und die Fachbereichsleitungen berichten über Form und Ergebnisse der Mitbestimmung in der jeweils nächsten Sitzung der Verbandsversammlung.

**§ 18****Arbeitsplan**

- (1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird mindestens für ein Semester, längstens für ein Jahr aufgestellt.  
Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- (2) Im Arbeitsplan wird auf andere kommunale Kultur- und Weiterbildungseinrichtungen, wie z.B. die Büchereien, hingewiesen.

**§ 19****Gebühren**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule erlässt die Verbandsversammlung eine Gebührenordnung.

**§ 20****Deckung des Sachbedarfs**

- (1) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten; sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der VHS-Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Zweckverband die Planungen des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Errichtungs- und Folgekosten freistellt; im Übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.
- (3) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmergebühren und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder.
- (4) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin hat eine Haushaltsatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen.  
Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.

**§ 21****Auseinandersetzung**

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- (2) Die hauptamtlich tätigen Beamten/-innen und Angestellten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.

**§ 22****Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der ursprünglichen Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Der Zweckverband nimmt seine Tätigkeit am 1. Januar 1976 auf.

Die geänderte Satzung in der Form des Beschlusses vom 28.10.2020 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt dann die Satzung in der Form des Beschlusses vom 14.10.2013 außer Kraft.

**I. Bekanntmachung der Satzung**

Die vorstehende Satzung für den Volkshochschul-Zweckverband Hilden-Haas wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt (§ 7 Abs. 6 GO),
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 28. Oktober 2020

Sönke Eichner  
Stv. Verbandsvorsteher

**Anlage zur Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal  
Bilanz 2018**

<u>AKTIVA</u>		Bestand per 31.12.18 €	<u>PASSIVA</u>		Bestand per 31.12.18 €
<b>1.</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>360.256</b>	<b>1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>361.966</b>
1.2.1.1	Grünflächen	1.108	1.1	Allgemeine Rücklage	299.589
1.2.1.3	Wald, Forsten	238.436	1.4	Ausgleichsrücklage	63.283
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	120.710	1.5	Jahresüberschuss / Fehlbetrag	-906
1.2.7	Betriebs- u. Geschäftsausstattung	1	<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>	<b>76.706</b>
			2.1	für Zuwendungen	76.706
<b>2.</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>92.270</b>	<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>4.500</b>
2.1	Öffentl.-rechtl. Forderungen, Forder. aus Transferleistungen	2.698	<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>9.354</b>
2.2	Privatrechtliche Forderungen	0	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	9.354
2.4	Liquide Mittel	89.572	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	0
<b>3.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0</b>	<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0</b>
<b>Summe AKTIVA</b>		<b>452.526</b>	<b>Summe PASSIVA</b>		<b>452.526</b>